

Senatsverwaltung für Inneres

### Rundschreiben über Beihilfevorschriften

Vom 5. April 2002

Inn R A 23

Telefon: 90 27 - 22 11 oder 90 27 - 1 11, intern 9 27 - 22 11

Im Hinblick auf § 44 LBG gebe ich nachstehend das Rundschreiben des Bundesministeriums des Inneren vom 9. Januar 2002 - D I 5 - 213 106 - 1/4a - (GMBI S. 250) mit der Bitte um Beachtung bekannt:

#### Beihilfevorschriften (BhV) des Bundes

**Hier: Umsatzsteuerpflicht für Gutachten gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV**

Nach dem EuGH-Urteil vom 14. September 2000 - Rechtsache C-384/98 - sind Leistungen eines Arztes nur dann nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie (nationale Befreiungsvorschrift: § 4 Nr. 14 UstG) steuerfrei, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen.

Nach Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen sind danach Gutachten und Obergutachten gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV i. V. m. Hinweis 5 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV umsatzsteuerpflichtig. Denn bei ihnen stehe regelmäßig nicht die medizinische Betreuung im Vordergrund, sondern die Frage, ob die vorgesehene Psychotherapie beihilfefähig sei.

Die von der Festsetzungsstelle gemäß Hinweis 5.4 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV zu tragenden Kosten je Gutachten bzw. Obergutachten belaufen sich mithin auf 41 Euro bzw. 82 Euro zuzüglich 16 % Umsatzsteuer, soweit diese in Rechnung gestellt wird.

Das Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Das Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Senatsverwaltung für Justiz

### Ausführungsvorschrift zu § 47 StVollzG

Vom 26. März 2002

Just V A 12

Telefon: 90 13 - 31 49 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 31 49

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

1

(1) Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Zulagen oder Taschengeld nach dem Strafvollzugsgesetz erhalten und die als Zeugen vor Gerichten vernommen werden, erhalten für die Dauer des sich daraus ergebenden Ausfalls von Leistungen durch die Justizvollzugsanstalt Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG). Leistungen nach dem Strafvollzugsgesetz sind für die Dauer der Inanspruchnahme als Zeuge nicht zu zahlen.

(2) Als entschädigungspflichtiger Zeitraum gilt auch die Zeit, die ein durchzuführender Gefangenentransport dauert oder gegebenenfalls die Reisezeit, die Gefangene benötigen, die im Wege des Ausgangs oder Urlaubs nach § 36 Abs. 1 StVollzG als Zeugen an Terminen teilnehmen.

2

(1) Dem Gefangenen ist eine Bescheinigung - JVollz 323 - über die Höhe der entgangenen Bezüge auszuhändigen.

(2) Eine Durchschrift der Bescheinigung erhält die Zahlstelle mit der Festlegung, wie die Gefangenen nach Gutschrift der Entschädigung hierüber verfügen können.

3

Die Höhe der entgangenen Bezüge richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 46, 133 StVollzG, soweit es sich hierbei um Taschengeld handelt. Beziehen die Gefangenen Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz, so ist der tatsächlich entstehende Ausfall zu bescheinigen. Hierbei werden die am letzten vor dem Zeugen-termin liegenden Arbeitstag erzielten Bezüge einschließlich etwaiger Zulagen zugrunde gelegt.

4

Diese Ausführungsvorschrift tritt am 1. April 2002 in Kraft. Sie tritt am 31. März 2005 außer Kraft.

### Entstehung einer Stiftung

Bek. v. 05. 04. 2002 - Just II B 4 -

Telefon: 90 13 - 32 37 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 32 37

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1997 (GVBl. S. 674) wird bekannt gemacht, dass die Entstehung der

#### Stiftung Ursula Merz

staatlich genehmigt worden ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

### Baulückenmanagement Berlin

Berichtigung

Bek. v. 10. 04. 2002 - Stadt I A 22/P-BLK -

Telefon: 90 25 - 13 35 oder 90 25 - 0, intern 9 25 - 13 35

In der Bekanntmachung vom 27. März 2002, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 12. April 2002 (ABl. S. 1261) ist die Internet-Adresse fehlerhaft angegeben.

Richtig muss es heißen:

Die vorgesehene Darstellung des Baulandes und die Verlinkung mit den Eigentümern können Sie im Internet unter

**[www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/baulueckenmanagement](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/baulueckenmanagement)**

am Beispiel von Bauflächen der öffentlichen Hand im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ansehen.

## Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung

Bek. v. 19. 04. 2002 – Stadt VII F 332 –

Telefon: 90 25 - 15 57 oder 90 25 - 0, intern 9 25 - 15 57

Bekanntmachung der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan der DB Netz AG für das Neubauprojekt „S-Bahn Berlin S 25, Lichterfelde Süd – Teltow Stadt, Planfeststellungsabschnitt im Land Berlin – km 0,000 bis 0,460 –“

Die Erörterung der gegen den Plan für das oben genannte Bauvorhaben fristgemäß erhobenen Einwendungen findet

**am 30. April 2002, bei Bedarf Fortsetzung am 2. Mai 2002**

von 9 Uhr (Einlass ab 8.30 Uhr) bis ca. 20 Uhr, bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Raum 101, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin statt.

Diese Bekanntmachung ersetzt in Verbindung mit der entsprechenden Veröffentlichung in örtlichen Tageszeitungen die Benachrichtigung der Betroffenen und sonstigen Einwender.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Erörterung ist **nicht öffentlich**.

Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung der Einwender und Betroffener ist durch Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Der Einlass beginnt eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Um rechtzeitiges Erscheinen wird gebeten.

2. Die Erörterung wird themenbezogen durchgeführt. Die Themenfolge wird zu Beginn der Erörterung den Beteiligten bekannt gegeben. Eine Wiederholung einzelner Themen innerhalb der Veranstaltung erfolgt nicht.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung  
und Kultur

**Bekanntmachung über den Schutz  
deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung**

Vom 5. April 2002

WissKult V R

Telefon: 9 02 28 - 4 10 oder 9 02 28 - 0, intern 92 28 - 4 10

Gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 8. Juli 1999 wurde für das nachfolgend näher beschriebene Archiv das Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvoller Archive eingeleitet.

I	II	III	IV	V	VI	VII
Nr.	Kennzeichnung	Zeitliche Erstreckung	Inhaltsbeschreibung	Umfang oder Stückzahl	Literatur, Inventar	Besondere Bemerkungen
0317*	Archiv der 1791 gegründeten Sing-Akademie zu Berlin	17. bis 19. Jahrhundert (Musikarchiv)	Musikarchiv Altbachisches Archiv	Musikarchiv: 5.170 Signaturen, Musikautogra- phen/-abschriften und Musikdrucke, etwa im Verhält- nis 4:1, ca. 45 % des Bestands von älteren Verwand- ten Johann Sebas- tian Bachs (sog. Alt-Bach-Archiv), von Carl Philipp Emanuel Bach, Wilhelm Friede- mann Bach, Carl Heinrich Graun, Johann Gottlieb Graun, Georg Friedrich Händel, Johann Adolf Hasse, Joseph Haydn, Johann Philipp Kirnber- ger, Johann Joa- chim Quantz, Jo- hann Friedrich Reichardt, Carl Friedrich Runge- nhausen, Georg Philipp Telemann und Ernst Wil- helm Wolff	Friedrich Welter: Die Musikbiblio- thek der Sing- Akademie zu Ber- lin. Versuch eines Nachweises ihrer früheren Bestän- de, in: Sing-Aka- demie zu Berlin, Festschrift zum 175-jährigen Be- stehen, hrsg. von Werner Bollert, Berlin 1966, S. 33-47  Archivverzeichnis des Zentralen Staatlichen Ar- chiv-Museums für Literatur und Kunst der Ukra- ine vom 20. Juni 2001  Handschriftlicher Katalog des Mu- sikarchivs der Sing-Akademie mit Stand beim Tod Zelters (1832)	Deponiert in der Staatsbibliothek zu Berlin - Preußi- scher Kulturbesitz
		19. Jahrhundert (Briefe/ Dokumente)	Brief- und Doku- mentensammlung  Briefarchiv von Carl Friedrich Rungenhausen	186 Signaturen  503 Signaturen		

Die Ausfuhr dieses Archivs aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ist gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

**Allgemeinverfügung  
zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten  
am 12. Mai 2002 (Muttertag)**

Bek. v. 02. 04. 2002 – LAGetSi 3.2 FGL –

Telefon: 90 21 - 51 87 oder 90 21 - 0, intern 9 21 - 51 87

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) wird bestimmt, dass Blumenverkaufsstellen über die durch Verordnung über die Öffnungszeiten bestimmter Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 7. Januar 1958 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1996 (GVBl. S. 483), festgelegten Öffnungszeiten hinaus

**am Sonntag, dem 12. Mai 2002**

**Muttertag**

**von 9 bis 13 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen. Entsprechendes gilt für das Feilhalten von Blumen und Pflanzen außerhalb von festen Verkaufsstellen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungszeiten gelten unter der Bedingung, dass Arbeitnehmer, die an diesem Tag länger als 3 Stunden beschäftigt werden, an einem Werktag derselben Woche ab 13 Uhr von der Arbeit freizustellen sind. Während der Zeiten, in denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit nicht gegeben werden. Die Beschäftigung zu den besonders zugelassenen Zeiten darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt. Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung  
zur Errichtung eines Heizkraftwerkes (HKW)**

Bek. v. 19. 04. 2002 – LAGetSi, FBL 1-IM 01/02 WI –

Telefon: 90 21 - 51 10/53 84 oder 90 21 - 0  
intern 9 21 - 51 10/53 84

**Antragsgegenstand**

Die HARPEN EKT Energie- und Kommunaltechnologie GmbH, Airport Bureau Center, Haus 2, Buchholzweg 7, 13627 Berlin hat einen Genehmigungsantrag gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach

§ 6 BImSchG entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV – und der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV – zur Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerkes, Köpenicker Straße 26, 12355 Berlin (Rudow) beantragt.

Errichtet werden soll ein Heizkraftwerk mit den Brennstoffen Holz und Erdgas.

Die beantragte Feuerungswärmeleistung für die Holzfeuerung beträgt 106 MW (65 MW thermische Leistung, 20 MW elektrische Leistung).

Die Feuerungswärmeleistung für die Gasfeuerung beträgt 145,6 MW.

Nach den Vorstellungen der Antragstellerin ist die Inbetriebnahme des Erdgasbetriebes für Mai 2003 vorgesehen.

Die Inbetriebnahme der Holzfeuerung ist bis Ende 2004 geplant.

**Bürgerbeteiligung**

**I. Auslegung**

Der Antrag und die Unterlagen liegen wie folgt zur Einsicht aus:

Zeit: 26. April 2002 bis zum 24. Mai 2002  
während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	9 bis 16 Uhr
Donnerstag	9 bis 18 Uhr
Freitag	9 bis 14 Uhr

Die Einsichtnahme kann auch nach vorheriger telefonischer Absprache zu jeder anderen Tageszeit (von 6.30 bis 18 Uhr) an den oben genannten Werktagen erfolgen.

Orte: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

a) Dienstgebäude: Haus 2, Zimmer 2.925, 9. Etage, Alt-Friedrichsfelde 60 (Eingang auch Alfred-Kowalke-Straße), 10315 Berlin.

Fahrverbindung:

U-Bahnhof Friedrichsfelde, S-Bahnhof Friedrichsfelde Ost, Straßenbahn Linie 26, 27, 28, Buslinie 392, 108.

b) 2. Auslegungsort

Jeanette-Wolff-Straße 11, 12355 Berlin (Rudow) (Heizhaus BTB).

Fahrverbindung:

U-Bahnhof Rudow, Buslinie 371.

**II. Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 27. Mai 2002 bis 7. Juni 2002 schriftlich beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**III. Erörterungstermin**

Der Erörterungstermin findet statt am 13. Juni 2002, 16 Uhr.

Ort: Hannah-Arendt-Gymnasium (Aula), Elfriede-Kuhr-Straße 17, 12355 Berlin (Rudow).

Fahrverbindungen:

U-Bahnhof Rudow, Buslinie 371.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung von Bedeutung sein kann. Er soll dem Einwender die Gelegenheit geben, seine Einwendungen zu erläutern.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### IV. Hinweise

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen wird um deutliche Angabe des Namens und der Anschrift zu den schriftlichen Einwendungen gebeten.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin bekannt zu geben. Den zu beteiligenden Fachbehörden sind die Einwendungen bekannt zu geben, die ihren Aufgabenbereich berühren.

Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

Sollte der Erörterungstermin verschoben werden müssen, geschieht dies ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung.

#### V. Rechtsgrundlagen

##### BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880/GVBl. S. 1118), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)

##### 4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

##### 9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

##### 13. BImSchV

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV) in der Fassung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632)

##### VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306)

#### Apothekerkammer Berlin

##### Ergänzung des Verzeichnisses der zur Weiterbildung ermächtigten Kammerangehörigen

Berichtigung

Bek. v. 10. 04. 2002

Telefon: 31 59 64 - 23

Letzte Veröffentlichung: ABl. 2002 S. 1055

Der Name des zur Weiterbildung ermächtigten Kammerangehörigen lautet statt Dr. Johannes Schröder richtig: Johannes Schröder.

##### Änderung in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung der 10. Legislaturperiode der Apothekerkammer Berlin

Bek. v. 11. 04. 2002

Telefon: 31 59 64 - 10

Frau Apothekerin Ute Lassig-Freisewinkel - Liste 5 „Offizin-Apotheke - Die Gemeinschaftsliste für Berliner Apothekerinnen und Apotheker, Angestellte und Selbständige“ hat ihr Mandat niedergelegt und ist aus der Delegiertenversammlung ausgeschieden.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Wahlordnung der Apothekerkammer Berlin wurde der nächste auf dem Wahlvorschlag folgende Apotheker Hartmut Canzler als Delegierter berufen. Herr Canzler hat sein Mandat angenommen.

#### Architektenkammer Berlin

##### Entlastung des Vorstandes für die fünfte Legislaturperiode

Bek. v. 11. 04. 2002

Telefon: 2 93 30 70

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin hat bei ihrer 18. Sitzung vom 10. April 2002 gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung die Entlastung des Vorstandes für die fünfte Legislaturperiode beschlossen.

#### Ärzttekammer Berlin

##### 6. Nachtrag zur Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin

Vom 17. Oktober 2001

Telefon: 4 08 06 - 0

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat am 17. Oktober 2001 folgenden 6. Nachtrag zur Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 6. Juli, 31. August und 30. November 1994 (ABl. 1995 S. 2573), zuletzt geändert durch den 5. Nachtrag vom 24. Januar 2001 (ABl. S. 2738) beschlossen:

**Artikel I**

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 17 wird die Gebietsbezeichnung „Kinderheilkunde“ ersetzt durch die Gebietsbezeichnung „Kinder- und Jugendmedizin“.
2. § 6 Abs. 1 Nr. 17 lautet wie folgt: „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ oder „Kinder- und Jugendarzt“.

**Artikel II**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1995 (GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), genehmigt.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz hat mit Datum vom 22. März 2002 – II E 12-5330/1-6 – die Genehmigung erteilt. Der vorstehende 6. Nachtrag zur Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 17. Oktober 2001 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin verkündet.

Berlin, den 8. April 2002

L. S.

gez. Dr. med. G. Jonitz      gez. Dr. med. Elmar Wille  
Präsident                      Vizepräsident

Rechtsanwaltskammer Berlin

**Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte**

Vom 23. Januar 2002  
Telefon: 30 69 31 - 0

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 23. Januar 2002 wird gemäß §§ 44, 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692/GVBl. 1982 S. 155) die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung vom 22. November 1995 (ABl. 1996 S. 99) erlassen:

1. In § 12 Abs. 3 lit. a) letzte Aufzählung wird der Punkt in ein Komma geändert und daran wird angefügt:
  - insbesondere die Bescheinigung oder das Zeugnis des ausbildenden Notars über eine dem Ausbildungsziel angepasste, zeitlich zusammenhängende tatsächliche Ausbildung von mindestens 3 (in Worten drei) Monaten, wenn die Ausbildungsstätte des Ausbildenden nach dem Berufsausbildungsvertrag und des ausbildenden

den Notars nicht gemeinsam geführt werden und die/ der anzumeldende Auszubildende auch für den Beruf „... und Notarfachangestellte/r“ geprüft werden soll.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 2002

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Pohl  
Präsident

Genehmigt gemäß § 41 Satz 5 des Berufsbildungsgesetzes.

Berlin, den 27. März 2002

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

**Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin und zum geprüften Rechtsfachwirt**

Vom 12. März 2002  
Telefon: 30 69 31 - 0

Auf Grund des Beschlusses des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 13. Februar 2002 gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 18. April 1973 und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. Januar 2002 erlässt die Rechtsanwaltskammer Berlin als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG – vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112/GVBl. S. 1363), zuletzt geändert durch Artikel 6 des zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 596), auf Grund der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin und zum geprüften Rechtsfachwirt.

**Abschnitt 1**

**Prüfungsausschüsse**

**§ 1 – Errichtung von Prüfungsausschüssen**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer Berlin kann zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, Prüfungen durchführenden (Fortbildungsprüfungen). Fortbildungsprüfungen können durchgeführt werden für folgenden Bereich:
  - geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt.
- (2) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer Berlin Prüfungsausschüsse.

**§ 2 – Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein. Sachkundig im Sinne dieser Vorschriften ist, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, die Rechtspflegerprüfung, die

2. Staatsprüfung für das höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine anerkannte Prüfung als Bürovorsteher/-in oder gepr. Rechtsfachwirt/-in bestanden hat. Die Rechtsanwaltskammer Berlin kann mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses auch andere Personen als Prüfer berufen und für eine Übergangszeit von längstens drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung allgemeine Ausnahmen zulassen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Lehrer einer berufsbildenden Schule. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule braucht nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein, vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen – insbesondere auch in Fachschulen, Fachoberschulen und Hochschulen o. Ä. – tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer Berlin für die Dauer von höchstens drei Jahren berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrer der berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Berlin gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Berlin mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt wird.

### § 3 – Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger einer Prüfungsbewerberin oder eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. die oder der Verlobte,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
3. der Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
4. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

2. in den Fällen der Nummern 4 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,

3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Angehörige des Anwaltsbüros oder des Unternehmens, bei dem der Prüfungsbewerber angestellt ist, sollen an der Prüfung nicht mitwirken.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich ist, kann die Rechtsanwaltskammer Berlin die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

### § 4 – Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

### § 5 – Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer Berlin regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### § 6 – Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer Berlin. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung aus § 58 Abs. 1 BBiG bleibt unberührt.

## Abschnitt II

### Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

#### § 7 – Prüfungstermine

(1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr statt. Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Rechtsanwaltskammern festgelegt.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Berlin gibt Anmeldetermin, den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

#### § 8 – Zulassung zur Fortbildungsprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt vom

23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) mit der Maßgabe, dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) auch die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsgehilfin oder Rechtsanwaltsgehilfe, Rechtsanwalts- und Notargehilfin oder Rechtsanwalts- und Notargehilfen oder Patentanwaltsgehilfin oder Patentanwaltsgehilfe gleichgestellt ist.

### § 9 - Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der Rechtsanwaltskammer Berlin vorgesehenen Vordrucken unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsname, Wohnsitz) und zum beruflichen Werdegang,
2. die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung und gegebenenfalls Nachweise darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bereits an einer Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin oder zum geprüften Rechtsfachwirt teilgenommen hat.

### § 10 - Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer Berlin. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben und auf Verlangen die Prüfungsordnung und die Fortbildungsverordnung auszuhändigen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber werden unverzüglich schriftlich über die Entscheidung mit der Angabe der Ablehnungsgründe unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, oder wenn die Prüfungsgebühr (§ 11) nicht bezahlt ist.

### § 11 - Prüfungsgebühr

Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber hat eine Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Rechtsanwaltskammer Berlin zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

## Abschnitt III

### Durchführung der Fortbildungsprüfung

#### § 12 - Ziel der Fortbildungsprüfung

Ziel der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignung, die zur fachlichen Leitung eines Rechtsanwaltsbüros befähigen. Die Befähigung besitzt, wer das Aufgabenfeld eines Rechtsanwaltsbürobetriebs beherrscht ohne Rechtsanwalt zu sein und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leistet. Das Nähere regelt § 1 der Fortbildungsverordnung.

#### § 13 - Prüfungsinhalte

Prüfungsinhalte sind die Handlungsbereiche:

- a) Büroorganisation und Büroverwaltung,
- b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,

- c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.

#### § 14 - Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(2) Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen gemäß § 13 der Prüfungsordnung aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt. Die schriftliche Prüfung in den Bereichen des § 13 Buchstabe a und b dauert jeweils 2 Stunden, in den Bereichen des § 13 Buchstabe c und d jeweils 4 Stunden.

(3) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfungsteilnehmer in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er in der Lage ist

- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
- Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Dem Prüfungsteilnehmer sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren.

(5) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach § 4 der Fortbildungsverordnung.

(6) Zur mündlichen Prüfung kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nur zugelassen werden, wenn in allen Handlungsbereichen die Leistungen nach Absatz 2, bei durchgeführter Ergänzungsprüfung nach Absatz 3, mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

#### § 15 - Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der §§ 13 und 14 die Prüfungsaufgaben.

#### § 16 - Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

#### § 17 - Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde und der Rechtsanwaltskammer Berlin sowie Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer Berlin weitere Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

### § 18 - Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Berlin regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

### § 19 - Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen oder die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### § 20 - Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern, die eine Täuschungshandlung begehen, können die Aufsichtsführenden die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer schwerwiegenden Störung des Prüfungsablaufes oder einer schwerwiegenden Täuschungshandlung ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer durch die Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem entsprechenden Prüfungsteil auszuschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei einer innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschung. Das Prüfungszeugnis wird dann eingezogen.

### § 21 - Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer können nach erfolgter Anmeldung

1. bis zum Beginn der Prüfung oder
2. bei schriftlichen Prüfungen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder
3. bis zum Abschluss der mündlichen Prüfung aus einem wichtigen Grund

durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Das Gleiche gilt, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheinen.

(2) Treten Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Rechtsanwaltskammer Berlin. Hält sie den wichtigen Grund für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## Abschnitt IV

### Prüfungsergebnis

#### § 22 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Note 1 = sehr gut = 92–100 Punkte = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

Note 2 = gut = 81–91 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

Note 3 = befriedigend = 67–80 Punkte = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung,

Note 4 = ausreichend = 50–66 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht,

Note 5 = mangelhaft = 30–49 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

Note 6 = ungenügend = 0–29 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in dem mündlichen Prüfungsteil nicht ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird.

(5) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Noten der vier schriftlichen Arbeiten (§ 14 Abs. 2, 3) und die Note für die mündliche Prüfung addiert; das Ergebnis wird durch die Zahl „fünf“ dividiert.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote ist das Ergebnis zu runden, und zwar bis 0,49 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

### § 23 - Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss bewertet gesondert die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung und stellt das Ergebnis fest.

(2) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(3) Mängel im Prüfungsverfahren haben die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Beendigung des Prüfungsteiles bei der Rechtsanwaltskammer Berlin geltend zu machen, § 28 bleibt unberührt.

### § 24 - Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung in den Bereichen gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer gemäß § 5 der Fortbildungsverordnung auf Antrag in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsteilen freigestellt werden.

### § 25 - Prüfungszeugnis

Über das Bestehen der Prüfung sind die Zeugnisse gemäß § 6 Abs. 2 der Fortbildungsverordnung auszustellen.

### § 26 - Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Berlin. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

### § 27 - Wiederholungsprüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte

und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die §§ 8 bis 11 gelten entsprechend. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

## Abschnitt V

### Schlussbestimmungen

#### § 28 - Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer Berlin sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer bzw. -bewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Berlin.

#### § 29 - Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmerinnen oder den Prüfungsteilnehmern nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

#### § 30 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Soweit Prüfungsverfahren nach der Prüfungsordnung vom 17. März 1976 bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

Berlin, den 12. März 2002

Rechtsanwaltskammer Berlin

Pohl  
Präsident

Genehmigt gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 5 des Berufsbildungsgesetzes.

Berlin, den 27. März 2002

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

**CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF**

**Einziehung öffentlichen Straßenlandes**

Bek. v. 27. 03. 2002 – Bau III V 409 –

Telefon: 90 29 - 1 42 49 oder 90 29 - 10, intern 9 29 - 1 42 49

Es ist beabsichtigt, das 3 m<sup>2</sup> große Flurstück 196 (Bauvorhaben „Zoofenster“, Hardenbergstraße 27, Joachimsthaler Straße 43, Kantstraße 2) als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Die Fläche ist im Rahmen eines Grundstückstauschs dem Investor überlassen worden.

Die Einziehung soll gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380) vorgenommen werden.

Bedenken und Gegenvorstellungen zu diesem Vorhaben können innerhalb eines Monats, vom Tage dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin an gerechnet, schriftlich beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen – Amt für Öffentliches Bauen –, Zimmer 5010, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin oder zur Niederschrift bei dem genannten Amt geltend gemacht werden.

**Grundstücksnummerierung**

Bek. v. 05. 04. 2002 – Bau II G4 –

Telefon: 90 29 - 1 41 86 oder 90 29 - 10, intern 9 29 - 1 41 86

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen – Stadtplanungs- und Vermessungsamt – hat für das Grundstück in Berlin-Charlottenburg, Sickingenstraße 47, 48, 49 und Neues Ufer ohne Nummer die Grundstücksnummern 29 und 30 an der Straße Neues Ufer neu festgesetzt.

Der Nummerierungsplan kann im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen – Stadtplanungs- und Vermessungsamt –, Zimmer 4080, Fehrbelliner Platz 4, 10702 Berlin eingesehen werden.

**Grundstücksnummerierung**

Bek. v. 05. 04. 2002 – Bau II G4 –

Telefon: 90 29 - 1 41 86 oder 90 29 - 10, intern 9 29 - 1 41 86

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen – Stadtplanungs- und Vermessungsamt – hat für das Grundstück in Berlin-Charlottenburg, Tannenbergallee 32 C die Grundstücksnummer 32 D an der Tannenbergallee zusätzlich festgesetzt.

Der Nummerierungsplan kann im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen – Stadtplanungs- und Vermessungsamt –, Zimmer 4080, Fehrbelliner Platz 4, 10702 Berlin eingesehen werden.

**PANKOW**

**Grundstücksnummerierungen**

Bek. v. 03. 04. 2002 – Verm 41 PB –

Telefon: 96 79 - 42 18 oder 96 79 - 0, intern 99 30 - 42 18

Das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Vermessungsamt –, Außenstelle Weißensee hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt bzw. aufgehoben:

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu
<b>Blankenburg</b>		
Am Fließ/ Georgenstraße	- 3	37 3
Gernroder Straße	5, 7, 9	5, 7, 7 A, 7 B, 7 C, 7 D, 9
Nahestraße	7	7, 7 A
<b>Heinersdorf</b>		
Heimdallstraße	4	40
Muspelsteig/ Wischbergeweg	- 128	4 B 128
<b>Karow</b>		
Straße 36	21	21, 21 A
Straße 67	25	25 A, 25 B, 25 C
Tichauer Straße	13	13, 13 A
<b>Malchow</b>		
Nachtalbenweg	-	53
<b>Prenzlauer Berg</b>		
Grellstraße/ Prenzlauer Allee	1 89	1 A, 1 B 89
<b>Weißensee</b>		
Bizetstraße/ Mahlerstraße	25, 37, 39, 41 10	25, 27, 41 -
Berliner Allee/ Piesporter Straße/ Gehringstraße/ Feldtmannstraße	296 45-51 39-42 1-4, 6-8, 9-10, 11-13, 14, 15, 16-18, 19-21	- 50 39 5
Gustav-Adolf-Straße	-	110
Heinersdorfer Straße	33 B	33 B, 33 C
Perler Straße	-	33

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Vermessungsamt –, Außenstelle Weißensee, Zimmer 207, Smetanastraße 53 (Gartenhaus), 13088 Berlin nach telefonischer Vereinbarung oder dienstags von 9 bis 12 Uhr und donnerstags von 15 bis 18 Uhr eingesehen werden.

**Widmung von Straßenland**

Bek. v. 03. 04. 2002 – Tief 12 G 4 –

Telefon: 96 79 - 45 02 oder 96 79 - 0, intern 99 30 - 45 02

Gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), geändert durch Artikel XLVII des Gesetzes vom 25. Juli 2001 (GVBl. S. 271), werden die in Berlin- Pankow, Ortsteil Niederschönhausen ausgebauten Teilflächen der Heinrich-Böll-Straße (Flurstücke 523, 525, 536, Kartenblatt 43 119) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmungsunterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Tiefbauamt –, Postanschrift: Postfach 87 01 51, 13161 Berlin, Dienstsitz: Darßer Straße 203, 13088 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

### Widmung von Straßenland

Bek. v. 03. 04. 2002 – Tief 12 G 4 –

Telefon: 96 79 - 45 02 oder 96 79 - 0, intern 99 30 - 45 02

Gemäß §3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), geändert durch Artikel XLVII des Gesetzes vom 25. Juli 2001 (GVBl. S. 271), werden die in Berlin-Pankow, Ortsteil Niederschönhausen ausgebauten Teilflächen der Straße Kreuzgraben (Flurstücke 539, 541, 543, 545, 547, 549, 551, 553, 555, 559, 585, Kartenblatt 43 119) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmungsunterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Tiefbauamt –, Postanschrift: Postfach 87 01 51, 13161 Berlin, Dienstsitz: Darßer Straße 203, 13088 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

### Benennung einer Privatstraße

Bek. v. 04. 04. 2002 – Tief 12 G 4 –

Telefon: 96 79 - 45 02 oder 96 79 - 0, intern 99 30 - 45 02

Die Privatstraße im Wohngebiet Am Kreuzgraben im Ortsteil Niederschönhausen wird in

#### Rousseauweg

benannt.

Die statistische Schlüsselnummer lautet 08893.

Die Benennungsunterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Tiefbauamt –, Postanschrift: Postfach 87 01 51, 13161 Berlin, Dienstsitz: Darßer Straße 203, 13088 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

### Einziehung von Straßenland

Bek. v. 04. 04. 2002 – Tief 12 G 4 –

Telefon: 96 79 - 45 02 oder 96 79 - 0, intern 99 30 - 45 02

Es ist beabsichtigt, den Parkplatz Eschengraben 47/Neumannstraße (Flurstück 171, Kartenblatt 42 518) gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), geändert durch Artikel XLVII des Gesetzes vom 25. Juli 2001 (GVBl. S. 271), als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Tiefbauamt –, Postanschrift: Postfach 87 01 51, 13161 Berlin, Dienstsitz: Darßer Straße 203, 13088 Berlin vorgebracht werden.

### Benennung von Straßenland

Bek. v. 04. 04. 2002 – Tief 12 G 4 –

Telefon: 96 79 - 45 02 oder 96 79 - 0, intern 99 30 - 45 02

Mit Beschluss des Bezirksamtes Pankow von Berlin vom 26. März 2002 wird die Straße 73 im Ortsteil Niederschönhausen in

#### Wilhelm-Wolff-Straße

benannt und als Stichstraße der bisherigen Wilhelm-Wolff-Straße geführt.

Die statistische Schlüsselnummer lautet 43578.

Die Benennungsunterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Tiefbauamt –, Postanschrift: Postfach 87 01 51, 13161 Berlin, Dienstsitz: Darßer Straße 203, 13088 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

## SPANDAU

### Ungültigkeitserklärung eines Siegels

Bek. v. 09. 04. 2002 – ZD 11 –

Telefon: 33 03 - 26 00/25 02 oder 33 03 - 0  
intern 99 15 - 26 00/25 02

Das nachstehend beschriebene, beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Personal und Wirtschaft eingesetzte Siegel mit dem Landeswappen von Berlin wird vermisst und für ungültig erklärt.

#### Beschreibung des Siegels:

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Bezirksamt Spandau – Berlin

Kennzahl unter dem Landeswappen: 101

Bei Auftauchen des für ungültig erklärten Siegels bitten wir umgehend das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Personal und Wirtschaft – Zentrale Dienste – telefonisch unter den oben genannten Nummern zu informieren.

## STEGLITZ-ZEHLENDORF

### **Widmung von Straßenland**

Bek. v. 03. 04. 2002 – Tief 42 –

Telefon: 63 21 - 62 13 oder 63 21 - 0, intern 99 14- 62 13

Am 5. Mai 2000 wurde die Widmung der im so genannten McNair-Viertel neu anzulegenden Straßen William-H. Tunner-Straße, Harry-S.-Truman-Allee, McNair-Promenade, Platz der US-Berlin-Brigade sowie der Verlängerung der Darser Straße und des Osteweges in Berlin-Lichterfelde im Amtsblatt für Berlin (ABl. S. 1565) mit der Einschränkung veröffentlicht, dass die Widmung erst mit dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam wird.

Die Verkehrsfreigabe ist für die McNair-Promenade sowie für die Verlängerung der Darser Straße und des Osteweges am 4. Juli 2000 erfolgt.

Mit der Verkehrsfreigabe am 8. Oktober 2001 wurde die Widmung für die William-H.-Tunner-Straße und für die Harry-S.-Truman-Allee im Abschnitt zwischen Osteweg und Nordgrenze des Platzes der US-Berlin-Brigade wirksam.